

AKZEPTANZPROBLEME, KLIMARELEVANZ, UMWELTAUSWIRKUNGEN UND WEITER STEIGENDE NACHFRAGE NACH FEUERBESTATTUNGEN - POSITIONSPAPIER ZUR VERSCHÄRFUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN AN DIE HUMANKREMATION

01.05.2021

Die Humankremation hat in den letzten zwanzig Jahren deutschlandweit stark an Bedeutung gewonnen. 2020 wurden ca. 75 % der in Deutschland Verstorbenen, also ca. 735.000 der 982.489 gestorbenen Menschen in gut 160 Feuerbestattungsanlagen mit durchschnittlich je zwei Ofenlinien eingeäschert.

Erfolgte die Humankremation bis Ende der 1990er Jahre ausschließlich in kommunalen Krematorien, wird mittlerweile gut die Hälfte aller Krematorien in Deutschland privat betrieben.

Unser häufig von Angst und Doppelmoral geprägter Umgang mit dem Tod lässt den Blick auf Krematorien regelmäßig nur bei persönlicher Betroffenheit aufgrund des Todes von Angehörigen, in Pandemiezeiten mit hoher Sterblichkeit, und bei den von vielfachen Sorgen und Widerständen geprägten Diskussionen im lokalen Umfeld geplanter Krematoriums-Neubau-Projekte zu.

Der Blick hinter die Kulissen zeigt Anderes: viele Krematorien halten all zu häufig noch nicht einmal die mit guter Technik und guter Betriebsführung schon seit zwanzig Jahren leicht zu unterschreitenden Grenzwerte der 27. BImSchV ein. Dass diese Werte wenig ehrgeizig und lange überholt sind, ist bekannt. Bekannt ist auch, dass die Nichteinhaltung von Grenzwerten selten zu Konsequenzen für den Anlagenbetrieb oder den Anlagenbetreiber führt. Eine Genehmigungserfordernis (nur) nach Baurecht und häufig überforderte, Aufsicht führende Baubehörden lassen keine Verbesserung dieser Situation erwarten.

Neu errichtete Krematorien bilden im Gegensatz zu vielen veralteten Kommunalanlagen, aber auch zu billig errichteten privaten Kleinanlagen dabei regelmäßig den Stand der Technik ab. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerte werden um ein Vielfaches unterschritten. Ein hoher Anspruch an Umweltschutz, Pietät und Würde dieser meist privaten Betreiber, aber auch eine in den letzten zwanzig Jahren deutlich verbesserte Kremations- und Rauchgasreinigungstechnik zeigen eine Qualität auf, die in allen deutschen Krematorien umgesetzt werden sollte.

Die in den nächsten Jahren nach wie vor steigende Nachfrage nach Feuerbestattung als Alternative zur Erdbestattung führt zu weiter steigenden Anzahlen an Einäscherungen. Diese weiter steigende Nachfrage kann auch bei einer deutlichen Verschärfung der Anforderungen mit dem Bestand an Anlagen erfüllt werden.

Und dennoch: entgegen dem in der Bevölkerung seit Jahren vorherrschenden Trend zur Feuerbestattung wurde in vielen Krematorien weder eine Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen, noch werden vorgegebene Grenzwerte eingehalten oder Feuerbestattungsanlagen im Hinblick auf ihre Potentiale zur Energieeinsparung und damit unter Gesichtspunkten eines Klima verträglichen Umgangs mit CO₂-Emissionen und begrenzten fossilen Ressourcen betrieben.

Der geplante Neubau von modernsten Feuerbestattungsanlagen führt in der vom Bau betroffenen Bevölkerung gleichwohl regelmäßig zu berechtigten und kritischen Rückfragen aufgrund der Emission von Quecksilber, Dioxinen, Furanen und anderen bei der Einäscherung von Verstorbenen möglicherweise freigesetzten Schadstoffen.

Dass viele kommunal oder privat geführte Krematorien häufig mangelhaft in Fragen umweltgerechter Betriebsführung, optimaler Personalqualifikation und eingesetzter Technik sind, verbessert diese mitunter schwierige Situation nicht.

In den 1990er Jahren hat der Gesetzgeber nach Protesten u.a. kommunaler Betreiber eine enge Anlehnung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Humankremation an die 17. BImSchV rückgängig gemacht. Man erließ die 27. BImSchV, in anderen EU-Ländern für die Humankremation geltende Quecksilber-Grenzwerte wurden nicht gefordert. Dass solche Standpunkte heute unter den Gesichtspunkten eines optimalen Klima- und Umweltschutzes nicht mehr vertretbar sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Ganz abgesehen davon: was begründet höhere gesetzliche Anforderungen an wenige Tierkrematorien – zumindest in den Bundesländern, in denen das Immissionsschutzrecht nicht durch Landesbauordnungen und die Zulassung von Tierkrematorien ganz ohne Abgasreinigung unterlaufen wird -, wenn die ungleich höhere Zahl an Humankrematorien nach wie vor nur einen nicht besonders hohen gesetzlichen Standard aus den 1990er Jahren erfüllen muss?

Wir fordern als Kooperation von Anlagenbauern, Anlagenbetreibern und Gutachtern vor den geschilderten Hintergründen eine deutliche Verschärfung der für die Humankremation relevanten Gesetzgebung, die Geltung anderer Regelwerke des BImSchG für die Humankremation, eine Berücksichtigung der Klimarelevanz und eine deutliche Reduzierung der bei der Humankremation freisetzbaren Schadstoffe. Wir sind der Ansicht, dass die von uns heute schon umgesetzte Best Practice Grundlage für den Bau und Betrieb von Humankrematorien sein sollte.

Zur Verbesserung der Akzeptanz-, der Klima-, der Emissions- und der Umweltproblematik tragen folgende Maßnahmen bei, die der Gesetzgeber ohne große Diskussionen und glaubwürdigen Widerstand zeitnah umsetzen kann:

- Reduzierung aller in der 27. BImSchV vorgegebenen Rauchgas relevanten Grenzwerte um 50 %
- Übernahme aller für die Humankremation relevanten Grenzwerte aus der 17. BImSchV in die 27. BImSchV nach vorheriger Reduzierung um 50 %
- verbindliche Festlegung und Reduzierung der sog. 3 % - Regel der VDI 3891 für die Überschreitung der CO-Grenzwerte auf 1,5 %
- kontinuierliche Messung der Quecksilberemissionen, alternativ Nachweis der Wirksamkeit der Abscheideleistung mittels jährlich zu wiederholender Referenzmessung
- Optimierung der Abscheidung von Quecksilber durch den Einsatz hochwirksamer Abscheidemöglichkeiten mit dotierter Aktivkohle
- Verkürzung des Intervalls für wiederkehrende Messungen auf ein Jahr
- ausschließlicher Einsatz zertifizierter Messtechnik bei der Emissionsüberwachung

- Beschränkung des Einsatzes fossiler Energie auf einen Jahresmittelwert von 5 m³ Erdgas (oder entsprechender Äquivalente) je Einäscherung ohne Reduzierung der vorgegebenen Temperatur nach letzter Verbrennungsluftzuführung
- Nutzung des Abwärme-Überschusses zur Kälte-, Strom- oder Wärmeerzeugung
- Anlagenbetrieb nur noch durch qualifizierte Mitarbeiter, bspw. ausgebildete Kremationstechniker
- Genehmigungspflicht nach 4. BImSchV, dadurch bundesweit einheitliche Genehmigungspraxis und Überwachung des Betriebs von Krematorien durch die für Immissionsschutz zuständigen Behörden, und dadurch ebenfalls Investitionssicherheit für kommunale und private Krematorien, die nach einem Best Practice-Standard errichtet wurden und betrieben werden
- zwei Jahre Übergangszeit für die Nachrüstung von Altanlagen

Für viele der neuen und neueren Feuerbestattungsanlagen ist die Umsetzung einer so verschärften Gesetzgebung unproblematisch. Der Einsatz der besten verfügbaren Technik, die konsequente Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und eine an ökologischen Grundsätzen orientierte Unternehmensphilosophie erfordern vom Volumen her überschaubare Investitionen.

Alte Anlagen werden mehr oder weniger aufwändig nachgebessert oder außer Betrieb genommen werden müssen, Kleinanlagen sind möglicherweise nicht nachbesserbar, da sie schon im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung weder in der Lage sind, bestehende Grenzwerte einzuhalten noch energetisch vertretbar betrieben zu werden.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung sollten die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile von Anlagenbetreibern bis hin zur Abschaltung überholter Kremationsöfen hinzunehmen sein.

Ein Anlagenengpass ist bei einer in Deutschland mindestens verfügbaren Kapazität aller Krematorien in der Größenordnung von ca. 1.500.000 möglichen Einäscherungen pro Jahr nicht zu befürchten.

EHG Dienstleistung GmbH, Traunstein
Feuerbestattung Sauerland GmbH, Lüdenscheid
Feuerbestattung Südbayern GmbH, Traunstein
H.R. Heinicke GmbH, Verden
Vivenda Feuerbestattung Fürstenzell GmbH & Co KG, Fürstenzell